



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53518

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Folter durch die spanische Guardia Civil**
BEZUG Ihre Anfrage vom 02.04.2018, Eingangsbestätigung vom
04.04.2018
ANLAGE -
GZ 505-511.E-IFG 121-2018 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 02.05.2018

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) mit dem Sie um Zusendung aller Unterlagen seit 2010 zu Folter und Foltervorwürfen gegenüber der spanischen Guardia Civil gebeten haben, ergeht folgender

Bescheid:

Ihrer Anfrage wird nicht stattgegeben.

Begründung:

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Die Einstufung als Verschlussache muss materiell richtig sein, d.h. die Einstufungsvoraussetzungen müssen noch vorliegen (BVerwG NVwZ 2010, 321). Das ist hier der Fall.

Die beiden Berichte an das Auswärtige Amt, die die Anfrage betreffen, sind im Einklang

mit § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen – Verschlusssachenanweisung (VSA) als „Verschlusssache – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Aus Anlass Ihrer IFG-Anfrage wurde die Einstufung überprüft. Die Notwendigkeit dieser Einstufung besteht in Gänze fort.

Nach § 3 Nr. 4 VSA erfolgt die Einstufung als „Verschlusssache – nur für den Dienstgebrauch“, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Die Berichte enthalten Wertungen zur Auseinandersetzung mit der baskischen terroristischen Gruppe ETA und beruhen u.a. auf Gesprächen mit in Spanien aktiven Spitzenpolitikern, Regierungsverantwortlichen und von Regierungen beauftragten Experten. Die Herausforderungen, die in den Berichten aufgezeigt sind (u.a. Fragen über die Verlegung von ETA-Häftlingen ins Baskenland, „Versöhnungspolitik“), bestehen fort. Die Empfehlungen und Einschätzungen der Berichte sind daher weiterhin Gegenstand von aktuellen Maßnahmen und internen Erörterungen der Bundesregierung über künftiges Vorgehen. Aus diesem Grund ist eine Herabstufung des Vertraulichkeitsgrades nicht möglich, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Ziele der Bundesrepublik in den bilateralen Beziehungen mit dem Königreich Spanien nachteilig beeinträchtigen würden. Auf zusätzliche Ausnahmetatbestände nach § 3 Nr.1 a IFG (nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen und § 3 Nr. 3 IFG (notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen) wird nicht weiter eingegangen, da bereits das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen für das Verwehren des Informationszugangs ausreicht.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Regine Ganter

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Auswärtigen Amt, Referat 505 (IFG), Werderscher Markt 1, 10117 Berlin Widerspruch erhoben werden.